FH OÖ Studienbetriebs GmbH
Vizepräsidentin Qualität und Diversity

Roseggerstraße 15
4600 Wels/Austria

Tel: +43 5 0804 12110
office@fh-ooe.at
www.fh-ooe.at

An
das Board der AQ Austria
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

16. Oktober 2026

E-Mail Schreiben vom 28.09.2026
Bezug: 20260928: AQ Austria FH-AkkVO 2026_Einladung zur Stellungnahme - Frist 19.10.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Argumentation verfassen wir in Ergänzung zu der seitens der österreichischen Fachhochschul-Konferenz kundgemachten Stellungnahme.

Die FH Oberösterreich begrüßt ausdrücklich die im Entwurf vorgesehene Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren im Rahmen des Fachhochschulsektors und insbesondere jene Ansätze, die eine stärkere Differenzierung zwischen etablierten, qualitätsgesicherten Fachhochschulen und neu akkreditierten Einrichtungen ermöglichen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die vorgesehene Möglichkeit vereinfachter Programmakkreditierungen für Fachhochschulen mit unbefristeter Akkreditierung und zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem.

Gleichzeitig betrachten wir den vorliegenden Entwurf als einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer stärkeren institutionellen Autonomie der österreichischen Fachhochschulen. Aus Sicht der FH OÖ sollte die künftige Entwicklung des Hochschulsystems darauf abzielen, qualitätsgesicherten und langjährig akkreditierten Fachhochschulen jene Gestaltungsspielräume einzuräumen, die im Universitätsbereich bereits weitgehend verwirklicht sind.
Dies betrifft insbesondere

- die Entwicklung neuer Studienangebote,
- die Weiterentwicklung bestehender Curricula sowie
- organisatorische Entscheidungen innerhalb eines nachweislich wirksamen Qualitätsmanagementsystems.

1. Grundsätzliche Bewertung der neuen Autonomieelemente
Die geplante Umsetzung des § 8 Abs. 7 FHG und die damit verbundene Möglichkeit einer vereinfachten Programmakkreditierung stellen einen wesentlichen Fortschritt dar. Fachhochschulen mit unbefristeter institutioneller Akkreditierung und erfolgreich zertifiziertem Qualitätsmanagementsystem sollen neue Studiengänge künftig auf Grundlage eines deutlich reduzierten Verfahrens beantragen können und im Regelfall ohne externes Begutachtungsverfahren akkreditieren lassen.

DVR: 0998966
Landesgericht Wels, FN 236729g
UID-Nr.: ATU 57300325

Bankverbindung:
Allg. Sparkasse OÖ, BIC: ASPKAT2L
IBAN: AT15 2032 0100 0003 1004

Die FH Oberösterreich unterstützt diesen Ansatz ausdrücklich, da er dem Gedanken entspricht, dass eine Institution, deren Qualitätsmanagementsystem bereits wiederholt extern überprüft und bestätigt wurde, stärker auf Eigenverantwortung und institutionelle Qualitätssicherung vertrauen können sollte.

Allerdings bleibt der tatsächliche Autonomiegewinn nach Auffassung der FH OÖ noch hinter den Möglichkeiten zurück:

- Auch im vereinfachten Verfahren bleibt eine formelle Programmakkreditierung erforderlich.
- Die Entscheidungskompetenz verbleibt vollständig bei der AQ Austria bzw. dem Board.
- Es besteht weiterhin die Möglichkeit zusätzlicher Begutachtungen, deren Grundlagen allerdings nicht spezifiziert und damit auch nicht vorhersehbar sind.
- Zahlreiche inhaltliche Detailvorgaben werden weiterhin ex ante geprüft.
- Parallel dazu unterliegen Fachhochschulen zahlreichen externen Überprüfungen – der administrative und kostenmäßige Aufwand ist vor dem Hintergrund der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht mehr zu rechtfertigen.

Die FH OÖ regt daher an, für institutionell langjährig bewährte Fachhochschulen ein Modell vorzusehen, bei dem neue Studiengänge innerhalb definierter Qualitätsrahmen eigenständig eingerichtet und lediglich angezeigt werden müssen ("Anzeigemodell mit nachgelagerter Kontrolle"). Dies würde dem europäischen Grundsatz der institutionellen Verantwortung für Qualitätssicherung stärker entsprechen.

2. Herausforderungen durch die zunehmende Regulierungsdichte

Der Verordnungsentwurf enthält neuerlich eine sehr hohe Anzahl an Detailvorgaben hinsichtlich:

- Curriculumentwicklung,
- Personalausstattung,
- Finanzierung,
- Nachweisführung,
- Qualitätsmanagement,

und

- Veröffentlichungspflichten.

Aus Sicht der FH Oberösterreich besteht die Gefahr, dass sich Qualitätsmanagement neuerlich zu einer Nachweis- und Dokumentationslogik zurückentwickelt, anstatt die strategische Hochschulentwicklung zu unterstützen.
Insbesondere die umfangreichen Nachweispflichten zu Lebensläufen, Lehrdeputaten, Entwicklungsteams, Finanzierungszusagen und Personalplanungen führen zu einem erheblichen administrativen Aufwand. Aus der aktuellen Akkreditierungspraxis zeigt sich, dass auch Nachweispflichten formuliert werden, die aus einer ex ante Position nicht möglich sind (zB namentliche Anführung von Lehrenden über das erste Studienjahr hinweg. Oder auch die namentliche Benennung von Betreuungen im Zuge von Abschlussarbeiten).
Es sollte geprüft werden, ob bei bereits auditieren bzw. zertifizierten Institutionen verstärkt auf vorhandene Qualitätsmanagementnachweise zurückgegriffen werden kann, anstatt dieselben Informationen mehrfach in unterschiedlichen Verfahren vorzulegen.

DVR: 0998966
Landesgericht Wels, FN 236729g
UID-Nr.: ATU 57300325

Bankverbindung:
Allg. Sparkasse OÖ, BIC: ASPKAT2L
IBAN: AT15 2032 0100 0003 1004

ober österreich

Auswirkungen auf die strategische Entwicklung von Fachhochschulen
Für große Fachhochschulen wie die FH Oberösterreich ist nicht nur die einzelne Akkreditierung relevant, sondern die langfristige Entwicklung des Studienportfolios.
Planungssicherheit ist insbesondere erforderlich für:

- Investitionsentscheidungen,
- Personalrekrutierung und -entwicklung,
- Forschungsaufbau,
- Infrastrukturentwicklung,
- Internationalisierungsstrategien.

Ein Akkreditierungssystem, dessen Ergebnis stark von einer Vielzahl offener Wertungsentscheidungen für einzelne Studiengänge abhängt, erschwert diese Planung.
Gerade vor dem Hintergrund der politisch vielfach geforderten stärkeren Hochschulautonomie erscheint es widersprüchlich, wenn Fachhochschulen einerseits mehr Eigenverantwortung übernehmen sollen, andererseits aber wesentliche Entwicklungsentscheidungen weiterhin von einzelfallbezogenen Bewertungen abhängig bleiben.

3. Verhältnis zur Hochschulautonomie
Der Entwurf verweist mehrfach ausdrücklich auf die Hochschulautonomie. Sowohl bei Erstakkreditierungen als auch bei Verlängerungen wird verlangt, dass die Organisationsstruktur die Hochschulautonomie und die Freiheit von Wissenschaft und Lehre sicherstellt.
Diese Zielsetzung wird von der FH Oberösterreich uneingeschränkt unterstützt.
Allerdings ergibt sich ein gewisser Widerspruch zwischen diesem Autonomieanspruch und der gleichzeitig sehr detaillierten regulatorischen Steuerung durch Verordnung und Akkreditierungspraxis.
Die FH Oberösterreich regt daher an:

- stärker ergebnisorientierte statt strukturorientierte Prüfkriterien vorzusehen,
- das Qualitätsmanagementsystem als primären Nachweis der Leistungsfähigkeit anzuerkennen,
- institutionelle Verantwortung gegenüber Einzelgenehmigungen zu stärken,
- die Zahl akkreditierungspflichtiger Änderungen weiter zu reduzieren.

4. Herausforderungen im Zusammenhang mit dem AVG
4.1 Akkreditierungsverfahren als Verwaltungsverfahren
Die Akkreditierungsverfahren der AQ Austria stellen Verwaltungsverfahren dar, in denen Bescheide erlassen werden. Damit gelten die Grundsätze des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), insbesondere:

- Parteiengehör,
- Akteneinsicht,
- Gleichbehandlung,
- Transparenz,
- Begründungspflicht,
- Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung.

DVR: 0998966
Landesgericht Wels, FN 236729g
UID-Nr.: ATU 57300325
Bankverbindung:
Allg. Sparkasse OÖ, BIC: ASPKAT2L
IBAN: AT15 2032 0100 0003 1004

Die FH Oberösterreich sieht mehrere Bereiche, in denen sich künftig Spannungsfelder ergeben könnten.

4.2 Unbestimmte Rechtsbegriffe

Zahlreiche Kriterien verwenden offene Begriffe wie:

- „angemessen“,
- „ausreichend“,
- „qualitätsgeleitet“,
- „plausibel“,
- „nachvollziehbar“,
- „zweckmäßig“.

Diese Flexibilität kann einerseits eine einzelfallbezogene Beurteilung ermöglichen.
Andererseits erhöht sich dadurch das Risiko unterschiedlicher Auslegungen durch wechselnde Gutachtergruppen und unterschiedliche Zusammensetzungen des Boards. Im Sinne des AVG sollte sichergestellt werden, dass die Entscheidungsmaßstäbe österreichweit möglichst einheitlich angewendet werden und nachvollziehbar dokumentiert sind.
Die FH OÖ empfiehlt daher die Veröffentlichung ergänzender Leitlinien oder interpretativer Standards durch die AQ Austria.

4.3 Rolle der Gutachterinnen und Gutachter

Die Gutachterinnen und Gutachter üben faktisch einen erheblichen Einfluss auf die spätere Bescheidentscheidung aus. Gleichzeitig erfolgt die Beurteilung oftmals auf der Grundlage prognostischer Einschätzungen über Personalentwicklung, Studiengangskonzepte oder Forschungsstrategien.
Aus AVG-Sicht ist wesentlich, dass

- Bewertungsmaßstäbe transparent sind,
- vergleichbare Sachverhalte vergleichbar beurteilt werden,
- Abweichungen von früheren Entscheidungen entsprechend begründet werden.

Die FH OÖ regt an, die Nachvollziehbarkeit der Gutachter*innenbewertungen weiter zu stärken und institutionelle Vergleichsmaßstäbe offenzulegen. Vor allem jedoch ist anzumerken, dass bei Gutachter*innenwertungen auch die im Zuge der (Inline-)Begehungen vorgebrachten Argumente der antragstellenden Hochschule im Zuge des Gutachtens dokumentiert sein sollten.

4.4 Problematische Qualifikation von Stellungnahmen als Antragsänderung

Besonders kritisch erscheint aus verfahrensrechtlicher Sicht § 8 des Entwurfs.
Danach kann das Board der AQ Austria Teile einer Stellungnahme zum Gutachten als Antragsänderung qualifizieren; dies kann zusätzliche Verfahrensschritte und zusätzliche Kosten auslösen.
Hier besteht die Gefahr, dass Hochschulen aus Sorge vor einer kostenpflichtigen Verlängerung des Verfahrens davon Abstand nehmen könnten, inhaltliche Klarstellungen oder Ergänzungen vorzunehmen.
Dies steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum AVG-Grundsatz des Parteiengehörs.

DVR: 0998966
Landesgericht Wels, FN 236729g
UID-Nr.: ATU 57300325

Bankverbindung:
Allg. Sparkasse OÖ, BIC: ASPKAT2L
IBAN: AT15 2032 0100 0003 1004

ober österreich

Die FH OÖ empfiehlt daher eine klarere Abgrenzung zwischen:

- bloßen Klarstellungen,
- ergänzenden Erläuterungen und
- tatsächlichen Antragsänderungen.

Dies widerspricht dem Interesse an einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung.

4.5 Auflagen und Rechtsmittel

Der Entwurf sieht vor, dass Auflagen innerhalb von bis zu zwei Jahren erfüllt werden müssen und bei Nichterfüllung das Erlöschen der Akkreditierung festgestellt werden kann.
Für die betroffenen Fachhochschulen sind die Folgen außerordentlich weitreichend.
Vor diesem Hintergrund erscheint es aus rechtsstaatlicher Sicht zweckmäßig,

- die Anforderungen an Auflagen hinreichend bestimmt auszugestalten,
- den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausdrücklich zu berücksichtigen,
- vor dem Erlöschen einer Akkreditierung abgestufte Maßnahmen vorzusehen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt betrifft die Konsistenz der Entscheidungspraxis.
Die Verordnung enthält keine ausdrücklichen Mechanismen zur Sicherstellung einer österreichweit einheitlichen Auslegung der Qualitätsstandards.
Für Fachhochschulen stellt sich daher die Frage:

- Werden vergleichbare Studiengangsanträge auch vergleichbar beurteilt?
- Welche Bindungswirkung haben frühere Entscheidungen?
- Welche Rolle spielen Präzedenzfälle?
- Wie werden Abweichungen begründet?

Aus Sicht der FH OÖ sollte ein modernes Akkreditierungssystem nicht ausschließlich auf Einzelfallentscheidungen beruhen, sondern durch eine transparente Entscheidungspraxis ergänzt werden.

5. Zusammenfassung der Forderungen der FH Oberösterreich

Die FH Oberösterreich regt zum vorliegenden Entwurf an:

1. Die Autonomie qualitätsgesicherter Fachhochschulen weiter auszubaue und damit Nachweispflichten und Dokumentationserfordernisse zu reduzieren,
2. langfristig ein Anzeige- statt Genehmigungsmodell für neue Studiengänge vorzusehen,
3. Art und Umfang bescheidpflichtiger Änderungen weiter zu verringern,
4. Auslegungshilfen für unbestimmte Rechtsbegriffe und verbindliche Leitlinien bereitzustellen,
5. die Vereinbarkeit einzelner Verfahrensbestimmungen mit den Grundsätzen des AVG zu präzisieren,
6. die Abgrenzung zwischen Stellungnahme und Antragsänderung klarzustellen,
7. die Einführung von Orientierungskriterien für Auflagen und Nachforderungen vorzunehmen,
8. die Verhältnismäßigkeit bei Auflagen und deren Rechtsfolgen zu stärken,
9. die Veröffentlichung sämtlicher Ermessensentscheidungen des Boards inklusive einer nachvollziehbaren Dokumentation vorzusehen,
10. sowie mittelfristig einen Übergang von einer einzelfallzentrierten Genehmigungslogik zu einer stärker institutionenbezogenen Vertrauens- und QM-basierten Aufsicht zu realisieren.

DVR: 0998966
Landesgericht Wels, FN 236729g
UID-Nr.: ATU 57300325

Bankverbindung:
Allg. Sparkasse OÖ, BIC: ASPKAT2L
IBAN: AT15 2032 0100 0003 1004

ober österreich

Die FH Oberösterreich vertritt die Ansicht, dass die Weiterentwicklung des Fachhochschulsektors konsequent dem Grundsatz folgen sollte: **Mehr nachweislich funktionierende Qualitätsmanagementsysteme sollten zu mehr institutioneller Verantwortung und damit zu mehr Hochschulautonomie führen.**

Somit liegt eine der zentralen Herausforderungen des Verordnungsentwurfs weniger in den einzelnen Qualitätsanforderungen selbst, als vielmehr in der Frage, **wie vorhersehbar, nachvollziehbar und rechtssicher die Entscheidungspraxis des Boards der AQ Austria künftig ausgestaltet sein wird**. Dieser Punkt gewinnt insbesondere deshalb an Bedeutung, weil der Entwurf an zahlreichen Stellen von wertenden Beurteilungen des Boards der AQ Austria abhängig ist und damit erhebliche Ermessens- und Beurteilungsspielräume eröffnet. Für antragstellende Fachhochschulen entsteht dadurch das Risiko, dass die formale Erfüllung der Verordnungsvorgaben nicht zwangsläufig zu einem vorhersehbaren Verfahrensausgang führt.

Ein qualitätsorientiertes Akkreditierungssystem soll nicht nur hohe Standards gewährleisten, sondern vor allem ein hohes Maß an Vorhersehbarkeit, Gleichbehandlung und Verfahrenssicherheit bieten. Die gegenwärtig vorgesehenen weitreichenden Beurteilungs- und Ermessensspielräume des Boards der AQ Austria erscheinen in diesem Zusammenhang noch nicht ausreichend durch transparente und objektivierbare Entscheidungsmaßstäbe abgesichert.

Wir ersuchen um Würdigung unserer vorgebrachten Argumente und verbleiben
mit freundlichen Grüßen!

FH-Prof. DI Dr. Michael Rabl MBA
Präsident und Geschäftsführer

PD FH-Prof. DI Dr. Michael Affenzeller
Leiter des Kollegiums/akademischer Leiter

Prok. Dr.in Regina Aichinger MSc
Vizepräsidentin Qualität und Diversity

DVR: 0998966
Landesgericht Wels, FN 236729g
UID-Nr.: ATU 57300325

Bankverbindung:
Allg. Sparkasse OÖ, BIC: ASPKAT2L
IBAN: AT15 2032 0100 0003 1004